



Hinweise zum Sinnesorgan Augen

Zu beachten insbesondere von Bewerberinnen und Bewerbern, denen die Minderung ihres Sehvermögens (Brillen-, Kontaktlinsenträger, z. B. bei bekannter Farbsehschwäche, eingeschränktem räumlichen Sehen) bereits bekannt ist oder die eine solche vermuten!

Die Anforderungen an die Sehkraft sind in der Polizeidienstvorschrift 300 (PDV 300) festgeschrieben. Zu diesem Aspekt erlaubt das Amt im Polizeivollzug keine Abstriche. **Sind Anforderungen an Sinnesorgane nicht erfüllt, ist die Polizeidiensttauglichkeit im Sinne der Nr. 2 a), Seite 7, ausgeschlossen.** Die Einstellung ist damit verhindert.

Falls in Hinblick auf Ihr Sehvermögen Unklarheiten bestehen, sollten Sie diese zunächst bei einer Augenärztin/einem Augenarzt klären, sich ggf. dort untersuchen lassen und das Ergebnis im Rahmen Ihrer Selbsteinschätzung (Seiten 6 und 7) berücksichtigen. Kosten für augenärztliche Untersuchungen mit dem Ziel der Bewerbung für den Polizeidienst werden vom Land Hessen nicht übernommen!

Wir raten ausdrücklich davon ab, sich allein zur Erlangung eines Amtes medizinischen Eingriffen oder Operationen zu unterziehen, da trotz allen Fortschritts auch heutzutage häufige (hier: refraktionschirurgische) Operationen („Laser-OP“) an den Augen unvermeidbar risikobehaftet bleiben. Sollten Sie sich dennoch dazu entschließen, berücksichtigen Sie bitte Folgendes:

Wie auch nach anderen Operationen oder intensiveren Heilmaßnahmen setzt die Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit die „Heilungsbewährung“ voraus. Darunter ist der Ablauf der für die jeweilige Operation oder Maßnahme *typischen* Zeitphase zu verstehen, in der noch Komplikationen zu befürchten sind. Nach einer „Laser-OP“ **am Auge** wird der erreichte Zustand **frühestens ½ Jahr nach dem Eingriff beurteilbar**. Der Polizeiärztliche Dienst stützt sich dann in der Regel auf eine detaillierte **augenärztliche Befunderhebung** (Ausschluss von Narben, von erhöhter Blendempfindlichkeit, Bestimmung der **Resthornhautdicke**). Diese Befunderhebung **wird von einer unabhängigen Augenärztin/einem unabhängigen Augenarzt erwartet** (nicht in die OP-Planung und OP-Durchführung involviert)!

Auszüge aus der Vorschrift für die ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit (PDV 300):

- ... „Untauglich machen Missbildungen, Defekte oder chronische oder zum Rückfall neigende Krankheiten des Augapfels, der Augenmuskeln, der Augenlider, der Tränenorgane, der Hornhaut (Hornhauttrübungen, sofern sie das Sehen behindern) und des inneren Auges, Schielen, Nystagmus, Augenmuskellähmungen.“
- „Die zur Korrektur benötigten Gläser und deren Fassungen dürfen keine wesentliche Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bedingen.“
- „Der Polizeivollzugsdienst erfordert ein gutes Farbunterscheidungsvermögen.“

Polizeidienstuntauglichkeit liegt u. a. vor bei

- unkorrigierter Sehschärfe auf einem Auge von weniger als 0,5, wenn das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, von weniger als 0,3, wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist,
- korrigierter Sehschärfe unter 0,8 schon auf einem Auge, selbst bei einer Sehschärfe von 1,0 des anderen Auges,
- Hyperopie in Zykloplegie über +2,5 dpt. sphärisch schon auf einem Auge,
- unzureichendem räumlichen Sehen, herabgesetzter Dämmerungssehschärfe, erhöhter Blendempfindlichkeit, Gesichtsfeldeinschränkung schon auf einem Auge,
- Brechungsanomalien oder Augenerkrankungen, die die Benutzung von Kontaktlinsen erfordern,
- **Farbensinnstörung**,
- Deuteranopie, Protanopie.